



17. Oktober 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Aktuelles:

Veranstaltungshalle:

Unsere Veranstaltungshalle wurde Ende September ohne Mängel von der Baugenehmigungsbehörde vom Landratsamt abgenommen. Es sind lediglich noch die Außenanlagen anzulegen. Derzeit werden Angebote für Küchen-Ausstattung, Ausschank und Bestuhlung eingeholt.

Biberdämme in der Volkach:

Zwischen der Gemarkungsgrenze Dingolshausen und Prüßberg sind in der Volkach zahlreiche Biberdämme. An 4 Dämmen besteht die Gefahr das bei stärkeren Niederschlägen die Volkach ihren Bachverlauf verlässt und landwirtschaftliche Flächen überflutet. Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde vom Landratsamt Schweinfurt wird überlegt, wie wir mit der Situation umgehen und welche sinnvollen Maßnahmen eingesetzt werden können.

Zabelsteinturm:

Wie bereits in den Medien berichtet wurde, haben am Zabelstein die Bauarbeiten des neuen Aussichtsturmes begonnen. Ca. Mitte November wird der Turm fertiggestellt sein und wenn es die aktuelle Pandemiesituation zulässt, können wir bald wieder die herrliche Aussicht genießen.

Bleiben Sie gesund

gez.
Michael Wolf, 1. Bürgermeister

AMTLICHES

Auf dem im Oktober 2019 herausgegebenen Amtsblatt war auf Seite 11 als Herausgabedatum 31. August 2019 vermerkt. Die Angabe des Herausgabedatums war fehlerhaft. Richtig als Herausgabedatum wäre der 05.10.2019 gewesen. In diesem Zeitraum war die Amtszeit von Ersten Bürgermeister Siegfried Ständcke, deshalb ist die Satzung noch von ihm unterschrieben.

Aufgrund dieses Druckfehlers wird die

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung EBS)

nochmals amtlich bekanntgegeben.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
- bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1 Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2 Kleinsiedlungsgebieten mit einer	10,0 m

Geschossflächenzahl bis 0,3

bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m

- 3 Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
- a mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
- d mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
- 4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
- c mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
- d mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
- 5 Industriegebieten
- a mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
- c mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind,

aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Aufbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu

denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2

genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine

ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder

mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 23.12.1988 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 11.01.1989, Nr. 1) außer Kraft.

Michelau, 20.09.2019

Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez.

Ständecke,

Erster Bürgermeister

WISSENSWERTES

Landtagsabgeordnete

Barbara Becker

lädt zur Bürgersprechstunde ein

Zu ihren Bürgersprechstunden in Kitzingen und Gerolzhofen lädt die Landtagsabgeordnete für den Stimmkreis Kitzingen, Barbara Becker (CSU) ein.

In Kitzingen findet die nächste Bürgersprechstunde am Montag, 19.10.2020, von 16:30-17:30 Uhr im CSU-Bürgerbüro, Kaltensondheimer Straße 6, statt.

Nächste Gelegenheit zur Bürgersprechstunde in Gerolzhofen besteht am Montag, 02.11.2020, in der Stadtverwaltung Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Sitzungssaal im Nebengebäude.

Jede/ Jeder ist mit ihren/ seinen Anliegen herzlich willkommen. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

VOLKSBUND
Gemeinsam für den Frieden

Haus- und Straßensammlung in Corona-Zeiten

Mit dem Schlagwort „Sammeln, aber sicher“ startet der Bezirksverband Unterfranken am Freitag, 16. Oktober, seine diesjährige Haus- und Straßensammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Die bis Allerheiligen am Sonntag, 1. November, dauernde Sammlung steht – wie alle öffentlichen Aktivitäten und nahezu alle privaten Aktivitäten – unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Oberste Maxime: Die Fürsorge für die ehrenamtlichen Sammler/innen und die Spender/innen. Dafür hat der Volksbund in Abstimmung mit Fachleuten ein Hygienekonzept aufgestellt. Unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Situation, Einhaltung der AHA-Regel und des Hygienekonzepts stellen die weitgehend im Freien bzw. an der Türe stattfindende Haus- und Straßensammlung sowie die ausschließlich im Freien stattfindende Friedhofssammlung kein erhöhtes Risiko für die Beteiligten dar. Die Hygienehinweise für die Sammlung können auf der Internetseite des Volksbund-Landesverbands Bayern (<https://bayern.volksbund.de>) abgerufen werden.

Die mit Hilfe von Soldatenkameradschaften, Reservisten, Bundeswehr und weiteren ehrenamtlichen Helfern durchgeführte Sammlung dient dem Erhalt deutscher Soldatenfriedhöfe der beiden Weltkriege, der fortdauernden Suche und Umbettung gefallener Soldaten sowie einer breit angelegten Aufklärungs- und Bildungsarbeit. Pate der Sammlung ist der frühere Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel.

Da nicht in allen Städten und Gemeinden Unterfrankens ehrenamtliche Sammlungshelfer/innen zur Verfügung stehen oder coronabedingt in einzelnen Orten die Sammlung ausgesetzt wird, bittet der Volksbund in diesen Orten um Spenden auf das Konto des Bezirksverbands bei der Sparkasse Mainfranken-Würzburg (DE 48 7905 0000 0042 0176 40). Als Verwendungszweck sollte „Spende und der Ortsname“ eingetragen werden. Eine Spendenbescheinigung kann beim Bezirksverband Unterfranken angefordert werden. In

diesem Fall muss der Spendername beim Verwendungszweck ebenfalls eingetragen werden.

Informationen zum Volksbund und seinen Aufgaben finden sich unter www.volksbund.de, Kontakt zum Bezirksverband Unterfranken gibt es unter 0931 / 52122 oder per E-Mail an bv-unterfranken@volksbund.de.

Kontakt und Rückfragen:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, BV
Unterfranken
Bezirksgeschäftsführer Oliver Bauer,
Tel. 0931 / 52122,
Mail: bv-unterfranken@volksbund.de
Adresse: Eichendorffstraße 14 b,
97072 Würzburg,
web: <https://unterfranken.volksbund.de>

BEREITSCHAFTSDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist können Sie in dringenden Fällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erreichen (kostenfrei)

116 117

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an

112

Apothekennotdienst

Bayerische Landesapothekerkammer

<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>

Zahnärztlicher Notdienst Bayern

<https://www.notdienst-zahn.de/>

ANZEIGEN

Suche Mitfahrgelegenheit nach Volkach

Wer fährt früh, gegen halb 8 Uhr, von Michelau oder Sudrach aus, Richtung Volkach, und könnte mich immer/manchmal mitnehmen?

Ich muss jeden Tag um 8 Uhr in Volkach sein.

Beteilige mich gern am Spritgeld

Tel.: 09382 – 7575, Nele

Bedienung gesucht

Suche Flexible Freundliche Bedienung.

Kontakt: 09528 / 686 oder 09528 / 361

TERMINE

Regelmäßige Freizeit- und Vereinstreffen

DJK Michelau

Fußballtraining ist jeden Mittwoch und Freitag ab 18:30 Uhr

Faustballtraining am Mittwoch
(Ansprechpartner Michael Wolf)

Kinderturnen
jeden Freitag 16:30 bis 17:30 Uhr
(Ansprechpartner Hanna Raab – Michelau
oder Janina Stahl - Hundelshausen)

Handarbeitstreffen

Donnerstags, alle zwei Wochen,
um 18:30 – 21:30 Uhr, im Rathaus

Stammtisch

Die Dorfgemeinschaft Prüßberg trifft sich **jeden Sonntag um 19 Uhr** (bis 21 Uhr) zum Stammtisch in der Gaststätte Zinner. Wir freuen uns über weitere Teilnehmer.

ABFALLENTSORGUNG

Öffnungszeiten am Kompostplatz Gerolzhofen:

April bis Oktober:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr

jeden Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

November bis März:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat:
08.00 – 12.00 Uhr

NEWSLETTER

der digitale Gemeinde-Rundbrief ist wieder aktiv

Der Antrag zur Zusendung kann unter

www.michelau.de

ausgedruckt werden.

Bitte ausgefüllt und unterschrieben im Briefkasten am Rathaus einwerfen



Jenny's Styling-Eck
Jenny Ruß
 Friseurmeisterin

Kolpingshöhe 2
 97513 Michelau

Telefon: 09382 / 3177380
 Handy: 01629160281

Termine nach Vereinbarung

Fischer & Ott GbR

Landschafts- und Kommunalpflege

Bergstraße 8 • 97513 Michelau im Steigerwald

Ihre Ansprechpartner:

Herr Daniel Fischer
 Mobil: 0157 73110232

Herr Marco Ott
 Mobil: 0157 51018178

E-Mail: fischerundott@gmx.de



 **pflasterreiniger.de**
 wir machen sauber

Unsere Leistungen:

Hof und Pflasterreinigung

Firmen und Parkplatzreinigung

Terrassen und Balkonreinigung

Dach und Fassadenreinigung

Gebäudereinigung u.v.m

V-Reinigung

Weinsteig 5

97513 Michelau

Tel.09382 / 3197204

0157 / 87425121

www.pflasterreiniger.de

Email.: info@pflasterreiniger.de



Schlüsseldienst Pfrang

100% Zerstörungsfrei
 bei zugefallenen Türen

Türöffnungen 24h

Falkenbergstraße 16

97513 Altmannsdorf

Florian Pfrang 015751215317

Hubert Pfrang 01789191053

Bei Vorlage dieses Flyers 10% auf
 die Türöffnung



UZ
 Mainfranken

Heimat trifft Fortschritt

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Der bodenständige Stromanbieter in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

WWW.UEZ.DE

Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau im Steigerwald

kostenlos verteilt an alle Haushalte

Herausgeber: Gemeinde Michelau im Steigerwald

Verantwortlich für Satz und Druck, Sonja Pfriem

V.i.S.d.P. Michael Wolf, 1. Bürgermeister

Erreichbarkeiten

VG Gerolzhofen	www.vg-gerolzhofen.de
Homepage Michelau	www.michelau.de
1. Bürgermeister	0151/22006759
E-Mail	info@michelau.de
Bauhof	09382/315775
Bauhofleiter	0151/21543705